jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/11/9 89/06/0162

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.11.1989

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Tirol
L82000 Bauordnung
L82007 Bauordnung Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauO Tir 1978 §44 Abs3 lita;
BauRallg;

Rechtssatz

Abtragungsaufträge sind ausschließlich an den Eigentümer der Baulichkeit zu richten; Mieter und selbst dinglich Nutzungsberechtigte haben in diesem Verfahren keine Parteistellung (Hinweis E 15.9.1969, 0341/68, VwSlg 7631 A/1969 und E 22.10.1985, 85/05/0110, BauSlg 538).

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1 Baurecht Baubefehl Polizeibefehl baupolizeilicher Auftrag Baurecht Mieter Bestandnehmer Gewerbebetrieb

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989060162.X01

Im RIS seit

18.04.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at